

Die Sicherstellung des Kriegsbedarfs in Deutschland.

Berlin, 24. Juni.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs:

Um den gegenwärtigen Krieg erfolgreich durchzuführen, ist es bei der Abschneidung der Zufuhr vom Ausland nötig, für die Herstellung und den Betrieb von Kriegsbedarfsartikeln auf die im Lande vorhandenen Vorräte zurückzugreifen. Die Mängel der bestehenden Gesetzgebung sind geeignet, zu einer wirtschaftlichen Schädigung der Gesamtheit unseres Volkes zu führen. Abgesehen von der durch eine ungerechtfertigte Preistreiberi verursachten erheblichen Erhöhung der Kriegskosten wird der Erfolg der wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen wesentlich von der einheitlichen schleunigen Sicherstellung der Kriegsbedürfnisse abhängen. Behufs Abstellung dieser wirtschaftlichen Schädigungen hat der Bundesrat eine Verordnung zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs erlassen. Die auf Grund dieser Verordnung gewährten erweiterten Befugnisse sind im Interesse der einheitlichen Durchführung auf die bundestaatlichen Kriegsministerien sowie das Reichsmarineamt und die von ihnen bezeichneten Behörden beschränkt.

Dem Eigentumserwerb können alle im Reichsgebiet vorhandenen Gegenstände unterworfen werden, die bei der Herstellung von Kriegsbedürfnissen zur Verarbeitung oder sonstigen Verwendung gelangen, also Rohstoffe, Halbfabrikate usw., ferner alle Stoffe, die bei dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs gebraucht werden, zum Beispiel Benzin und Schmieröl für Kraftwagen, Lebens- und Futtermittel unterliegen dem Zugriff nach dieser Verordnung nicht.

Um den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist die Möglichkeit vorgesehen, daß das Eigentum auch an die Kriegsrohstoffgesellschaften und an die mit den Seereslieferungen beauftragten Unternehmer oder sonstige Personen unmittelbar übertragen werden kann. Bei der Bemessung des Uebnahmepreises sollen die Interessen der Reichskasse und damit der Volksgesamtheit durch Beschränkung unangemessener Preistreiberi Berücksichtigung finden. Jedoch ist vorgeschrieben, daß der Friedenspreis eine den Umständen entsprechende Erhöhung erfährt. Ein Zuschlag zum Friedenspreis ist oft schon durch den Zuwachs von Fracht- und Lagerpesen sowie die sonstigen Handelsunkosten geboten. Darüber hinaus soll demjenigen, welchem das Eigentum entzogen wird, ein Entgelt gewährt werden, welches indessen keinesfalls zu einer unangemessenen Bereicherung des Eigentümers auf Kosten der Volksgesamtheit führen darf. Zu welcher Höhe der Gewinn angemessen ist, wird von der Lage des Einzelfalles abhängen und muß daher in die Hand eines unparteiischen Schiedsgerichts gelegt werden. Bei Gegenständen des Kriegsbedarfs, welche nach Kriegsausbruch aus dem Reichsausland eingeführt wurden, wird der Einstandspreis regelmäßig den Friedenspreis überschreiten. Deshalb soll der Einstandspreis des Einführenden statt des Friedenspreises bei der Festsetzung berücksichtigt werden. Zur Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit in allen grundsätzlichen Fragen der Warenbewertung ist ein zentrales Schiedsgericht für das Reichsgebiet vorgesehen. Behufs Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse soll von den vier Sachverständigen, welche als Beisitzer mitwirken werden, einer von derjenigen amtlichen Vertretung des Handels vorgeschlagen werden,

welche den abzuschätzenden Gegenständen räumlich am nächsten steht. Die Beschlagnahme ist häufig geboten, um Gegenstände unter Umständen auch schon vor der Erzeugung für den etwaigen künftigen Bedarf des Heeres und der Marine rechtzeitig zu sichern. Die Entscheidung, ob sie ganz oder teilweise zur Herstellung von Kriegsbedürfnissen gebraucht werden und darum enteignet werden müssen, läßt sich oft erst nach Anstellung statistischer Ermittlungen, Rückfragen usw. und auf Grund der Gestalt der nicht absehbarer Verhältnisse treffen. Die Verordnung gibt daher eine von der Enteignung unabhängige Zugriffsmöglichkeit. Der Beschlagnahme geht in der Regel die Enteignung voraus, sie braucht aber nicht immer die Enteignung zur Folge zu haben. Wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht, wird dem Besitzer für die Verwahrung beschlagnahmter, bei ihm lagernder Ware und für die pflegliche Behandlung eine angemessene Entschädigung gewährt werden.